

schen Fiktion stark: Gemäß einer Vielzahl von Kandidaten gehen die Meinungen der Wähler über die Neubesetzung des Thrones weit auseinander; zur Beschleunigung des Entscheidungsprozesses übertragen die Wähler ihr Stimmrecht an ein zu diesem Zweck eingesetztes Wahlmännnergremium, in der Hoffnung, die verkleinerte Gruppe fände eher zum entscheidenden Konsens als das Plenum.

Enge Zusammenhänge zwischen der zitierten Passage aus Giselbert von Mons und der Entwicklung zum Alleinstimmrecht der Kurfürsten hin hat bereits Bloch gesehen⁸³ und daraus die Überzeugung gewonnen, es habe sich dadurch für einige geistliche und weltliche Fürsten ein erheblicheres Gewicht ihrer Stimmen angebahnt. Dies freilich ist gar nicht das Entscheidende am Quellenwert der Giselbertschen Chronik für die Themenfrage und kann ihr so auch nicht entnommen werden; entscheidend ist das theoretische Modell, das Giselbert mit einer Selbstverständlichkeit entwirft, die eine fraglose Einsichtigkeit dieses Modells bei ihm selbst wie bei seinen Lesern voraussetzt.

Bei anhaltend divergierenden Auffassungen über den richtigen Kandidaten läßt sich für die Wahlen zum römisch-deutschen König im 12. Jahrhundert also in Theorie und Praxis eine Art Instanzenzug, der selbstverständlich nicht institutionalisiert war, erschließen. Die versammelten Wahlberechtigten überließen ihr Stimmrecht einem zahlenmäßig klein gehaltenen Kollegium von Persönlichkeiten hervorragenden Ansehens, um den Entscheidungsprozeß schneller voranzutreiben. Für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts fehlen freilich weitere Belege. Bis zum Jahr 1256 klafft eine Lücke, die nur mit allgemeinen Überlegungen unter Bezugnahme auf bestehende Forschungsmeinungen zu überbrücken versucht werden kann.

Die von der älteren Forschung geäußerte Verblüffung, wie es geschehen konnte, daß so viele bedeutende Fürsten sozusagen von einem Tag auf den anderen ihr Wahlrecht aufgaben⁸⁴, hat trotz aller mutmaßlichen Ein-

⁸³) Bloch, *Staufische Kaiserwahlen* S. 306 ff. Bloch zieht auch den Bericht über die Wahl Ottos IV. in der Chronik Rogers von Hoveden (hg. v. W. Stubbs 4, 1868, S. 38) hinzu, der – in den Forschungen zur Geschichte des Kurfürstenkollegs vielbeachtet – von der Gesamtheit der Wählerschaft 12 Personen einer vierköpfigen Fürstengruppe in Vorschlag bringen läßt, die daraus die endgültige Entscheidung trifft. Bemerkenswerterweise setzt Bloch für diese sehr konstruiert wirkende Prozedur eine Wählerversammlung voraus, die sich nicht einigen kann, doch vermag ich in der Quelle selbst keinen Anhaltspunkt dafür zu finden. Zur Mainzer Wahlversammlung von 1125 und zu Giselberts Notiz zur Thronvakanz von 1152 s. auch Mitteis, *Königswahl* S. 99 f.

⁸⁴) Lindner, *Königswahlen* S. 211; Kempf, *Interregnum* S. 188 f. (beide wie Anm. 18).